



Arbeitsvertrag *

Zwischen

Firma

(Arbeitgeber)

und

Herrn/Frau

(Arbeitnehmer)

wird mit Wirkung ab / seit

dieser Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Herr/Frau wird eingestellt in Vergütungsgruppe
2. Dem Arbeitnehmer wird folgendes Arbeitsgebiet übertragen
3. Ort der regelmäßigen Arbeitsleistung ist das Geschäft, Laden, Werkstatt in
Die Arbeit ist in Arbeitskleidung, soweit die Verwendung einer solchen betrieblich geregelt ist, am Arbeitsplatz zur festgelegten Zeit aufzunehmen.
4. Die Probezeit beträgt Wochen / Monate (max. 3 Monate) mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Wochenende.
5. Es gelten die tariflichen Kündigungsfristen.
6. Gemäß § 5 Ziffer 1.1 Rahmentarifvertrag (RTV) beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) 39 Stunden bzw. 2028 Stunden im Kalenderjahr. Die vereinbarte individuelle wöchentliche Arbeitszeit beträgt Std.. Die Verteilung erfolgt auf Werk-/Arbeitstage.
7. Gemäß § 5 Absatz 2 RTV kann ein Arbeitszeitkonto zu geführt werden.
8. Sonn- und Feiertagsarbeit ist an jedem 2., 3., 4. Sonntag zu leisten - nicht zu leisten. Sie ist - außerdem - zu leisten an Sonntagen, für die dem Beruf Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Sonn- und Feiertagsarbeit fließt nicht in das Arbeitszeitkonto ein und ist gemäß § 8 RTV durch Freizeit oder gesonderte Bezahlung auszugleichen.
9. Für Überstunden und Nacharbeit gelten die Bestimmungen des § 7 RTV.
10. Der Urlaub beträgt zur Zeit Werk-/Arbeitstage pro Kalenderjahr.
Zusatzurlaub von Werk-/Arbeitstagen wird ab gewährt.
Für den Einstellungszeitraum beträgt der Urlaubsanspruch – unter Anrechnung schon anderweitig gewährten Urlaubs - Werk-/Arbeitstage.
11. Die Eingruppierung erfolgt in Vergütungsgruppe, Tätigkeits-/Berufsjahre des geltenden Überleitungstarifvertrages bzw. Gruppe des geltenden Entgelttarifvertrages. Auch bei Abweichung der wöchentlichen Arbeitszeit im Rahmen des Arbeitszeitkontos wird der monatliche Lohn auf Basis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit gezahlt. Die Vergütung beträgt €/Monat brutto.

Änderung ab..... €/Monat brutto.

Änderung durch Unterschrift bestätigt:

Vermögenswirksame Leistung von €/Monat wird nach Vorlage des Sparvertrages antragsgemäß ab dem vom Arbeitgeber auf das Konto-Nr. BLZ..... bei der des Arbeitnehmers überwiesen.

12. I. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet.

II. Das Arbeitsverhältnis ist befristet und endet am Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin ist er verpflichtet, aktiv nach einer neuen Beschäftigung zu suchen. Die Kündigungsfrist beträgt Wochen/Monat zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats.

13. Besondere Vereinbarungen:

- a) Fahrtkosten
b) Werkzeuggestellung
c) Gestellung von Berufskleidung
d) Berufsbezogene Nebentätigkeiten.....
e)

14. Eine Schwerbehinderung liegt vor – nicht vor.

15. Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Ansprüche aus betrieblicher Übung entstehen nur, wenn die betriebliche Übung schriftlich vereinbart wurde. Das Schweigen des Arbeitnehmers zu einem Änderungsangebot des Arbeitgebers gilt als Zustimmung. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer bei Vorlage eines Änderungsangebotes ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

16. Sollte eine Bestimmung dieses Arbeitsvertrages unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem verfolgten Zweck entspricht.

Der Vertrag wurde in doppelter Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung erhalten.

Ort Datum.....

Arbeitgeber..... Arbeitnehmer.....

* Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des Rahmentarifvertrages vom 01. September 2009 und des Entgelttarifvertrages für die Floristik-Fachbetriebe und Blumen- und Kranzbindereien in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt & Thüringen vom 01. Juli 2021 Anwendung.